

Stellungnahme der Technischen Universität Ilmenau zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes – Einführung des Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

Regelungsbedarf

Der Gesetzentwurf adressiert im Wesentlichen die Forderung der Thüringer HAWs, in Konkurrenz mit HAWs anderer Bundesländer durch ein Promotionsrecht die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs liefert der Entwurf dagegen keine neuen Rechte, da

- grundsätzlich Absolventinnen und Absolventen von HAWs bereits jetzt die Möglichkeit haben, an Universitäten zu promovieren,
- in Form von kooperativen Promotionen, Kooptationen bzw. Assoziierungen Professorinnen und Professoren von HAWs Promotionsvorhaben an Universitäten mitbetreuen können.

Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes

Im aktuellen Entwurf sieht das Gesetz eine befristete Einrichtung von Promotionszentren an einer HAW vor, die einer Begutachtung bedürfen, in der wiederum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen werden muss. Dies lässt jedoch grundsätzliche Fragen offen, welche die Einheitlichkeit und Qualität des Promotionswesens gefährden.

Daher sollten in das Gesetz noch folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

- Ein Promotionszentrum ist durch ein eigenständiges Forschungsprogramm und Qualifizierungskonzept ausgewiesen, die wesentlicher Teil des Einrichtungsantrags sind.
- Bei der Begutachtung des Einrichtungsantrags eines Promotionszentrums muss die Forschungsstärke der beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der Innovationsgehalt des Forschungsprogramms und die Qualität des Qualifizierungskonzepts nachgewiesen werden.
- Die Begutachtung erfolgt durch eine fachwissenschaftlich einschlägige Kommission, an der mehrheitlich Universitätsprofessorinnen und -professoren mitwirken.

Vorschlag zur weiteren Konkretisierung

Die Thüringer Universitäten haben dem TMWWDG ein Konzept vorgeschlagen, wie sich diese gesetzlichen Anforderungen bspw. im Rahmen einer Rechtsverordnung weiter konkretisieren lassen. Danach sollen Promotionszentren nach bewährten Verfahren ähnlich zur Begutachtung von Graduiertenkollegs der DFG eingerichtet werden, indem eine HAW beim TMWWDG die Einrichtung für sechs Jahre beantragt.

Der Antrag soll durch eine unbefangene und im Forschungsbereich des Promotionszentrums wissenschaftlich ausgewiesene Kommission begutachtet werden. Diese Kommission könnte aus ca. sechs Mitgliedern bestehen, etwa bis zu zwei HAW-, mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder -professoren und einem Mitglied aus der Industrie oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Teil des Antrags sollten sein:

- eine **Beschreibung des Leitthemas** des Promotionszentrums mit einer Darstellung des Beitrags in Abgrenzung zum Stand der Forschung, die geplanten Dissertationsthemen im Kontext dieses Leitthemas sowie ein Programm zur Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden,
- eine **Darstellung der Forschungsprofile** von ca. fünf bis zehn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die das Promotionszentrum als Betreuende tragen. Diese sollen sich durch wissenschaftliche Ausgewiesenheit für das Leitthema des Promotionszentrums und durch Betreuungserfahrung auszeichnen.
- eine **Erklärung der antragstellenden HAWs**, dass sie über die für die Durchführung notwendige Grundausstattung und personellen Ressourcen verfügt.

Nach Ablauf der sechs Jahre legt das Promotionszentrum dem TMWWDG einen Abschlussbericht zu den wissenschaftlichen Ergebnissen sowie die durchgeführten Promotionsverfahren vor.